

Bemerkungen zur Wachtdienstregelung in der DA-Pol

Autor(en): **Witschi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **10 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen zur Wachtdienstregelung in der DA-Pol

Von Hptm. Witschi, Basel

Die Dienstanleitung «Polizei» (DA-Pol) bestimmt in Ziff. 72, Abs. 2, dass zum Wachtdienst nicht nur die Polizei, der er zwar vornehmlich als Aufgabe zufällt, sondern auch Leute anderer Dienstzweige heranzuziehen seien, also auch solche, die nicht mit einer Waffe ausgerüstet sind. Kann indessen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben durch unbewaffnete Leute noch von einem eigentlichen Wachtdienst gesprochen werden? Die Frage erhebt sich, weil der Luftschutz, unter Verzicht auf eine eigene Wachtdienstordnung, die Regelung übernommen hat, die für den Armeewachtdienst gilt (DA-Pol Ziff. 74). Darüber kann indessen kein Zweifel bestehen, dass in den Ziff. 201—212 des Armee-Dienstreglementes (ADR), auf welche die DA-Pol verweist, der Wachtdienst einer bewaffneten Truppe behandelt wird. Besonders eindeutig ergibt sich dies aus ADR Ziff. 202, Abs. 4; 207, Abs. 4; 208, Abs. 6; 209, Abs. 2, und 210, Abs. 3 und 7. In allen diesen Bestimmungen wird ausdrücklich das Gewehr oder die sonstige Waffe der Schildwache erwähnt.

Die oben gestellte Frage scheint demnach verneint werden zu müssen. Wenn sich gleichwohl Zweifel an der Folgerichtigkeit einer solchen Antwort ergeben, so deshalb, weil auch in der Armee, die sich doch streng an die Bestimmungen des ADR hält, Wachtdienste gelegentlich auch von unbewaffneten Leuten geleistet werden. Dass es sich dabei um eigentlichen Wachtdienst handelt, steht ausser Frage. Die Armee unterscheidet eben drei Arten von Wachtdienst, von denen nur eine vom Wachstehenden unbedingt verlangt, dass er mit einer Waffe ausgerüstet sein müsse. Diese drei Wacharten werden, wie dem Aufsatz: «Wachtdienst», von Major Locher, Wallenstadt, in der Zeitschrift «Der Schweizer Soldat», Jahrgang XVIII, Heft 46, zu entnehmen ist, angeordnet als

1. Präsentierwache,
2. Verkehrswache,
3. Sicherungswache.

Was unter «Präsentierwachen» zu verstehen ist, ergibt sich schon aus der Bezeichnung. «Sie repräsentieren. Sie vertreten die die betreffende Wache stellende Truppe, speziell deren Kommandanten. Sie haben also vornehmlich symbolischen Charakter. Ihnen ist weder eine Kampf- noch eine eigentliche Ordnungsaufgabe zugeordnet.» In die Kategorie der Präsentierwachen gehören in der Armee die sogenannten Kasernenwachen, denen im Luftschutz die in Schulen und Kursen und auch im Wiederholungskurs aufgestellten Kantonnementswachen entsprechen. Die Aufgabe dieser Wachen erschöpft sich darin, die Anwesenheit einer Truppe jedermann demonstrativ anzuzeigen. Daneben sollen sie höchstens noch dafür

sorgen, dass der nicht zur Truppe Gehörende sich nicht ohne weiteres zu ihr begeben kann. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist eine Waffe zweifellos nicht unerlässlich. Denn — um dies an zwei Beispielen zu zeigen — weder zur Verhinderung des Zutrittes einer Frau, die ihrem eingerückten Ehemann die zu Hause liegen gelassenen Socken überbringen möchte, noch etwa zum Wegweisen aus Neugierde zu nahe an den Truppenstandort herangekommener Kinder ist ein Einschreiten mit Waffengewalt notwendig. Auch gegen Saboteure wäre eine solche Schildwache, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Gewehr ihren Dienst versieht, so viel wie machtlos.

Verkehrswachen werden, nach Major Locher, «in der Armee in Orten organisiert, in denen Truppen untergebracht sind. Ihre Aufgabe besteht darin, Höhere und Vorgesetzte, Nachbartruppen, Behördemitglieder und besonders Meldeleute auf Befragen hin zu orientieren über den momentanen Aufenthaltsort der oder des Kommandanten und der Truppe, auch über noch vorhandene Unterkunft und Wegverhältnisse».

Verkehrswachen, in Form einer Auskunftstelle organisiert, sind auch bei der Luftschutztruppe durchaus denkbar. Die Unmöglichkeit der Auskunftseinholung über den Standort der Truppe, wenn dieser infolge einer (nicht rechtzeitig gemeldeten) Aenderung des Tagesbefehls gewechselt hat, ist bei Wiederholungskurs-Uebungen von den Inspizierenden schon oft unliebsam vermerkt worden. Nicht notwendig ist indessen, dass jede Luftschutzeinheit eine besondere Verkehrswache organisiert. Durchaus möglich wäre eine Verbindung und Vereinigung von Präsentier- und Verkehrswache in der Weise, dass die Präsentierwache zugleich die Funktion einer Verkehrswache ausübt.

Aus der Aufgabe der Verkehrswache erhellt ohne weiteres, dass auch sie — ausserhalb des Kriegszustandes — keineswegs mit einer Waffe ausgerüstet sein muss.

Undenkbar wäre dagegen eine Sicherungswache ohne Waffe. Denn die Sicherungswachen haben, im Gegensatz zu den beiden andern Wacharten, Kampfaufgaben; «diese Wachen sind also Kämpfer und handeln nach rein taktischen Gesichtspunkten». Dementsprechend muss ihre Ausrüstung sein.

Diese Wachart bildet den Gegenstand der eingehenden Regelung im ADR, in ganz besonderem Masse in der Ergänzung vom Juni 1940 zum 5. Teil des ADR. Vor allem in diesen Ergänzungsbestimmungen kommt der «Kämpfercharakter» der Sicherungswache eindeutig zum Ausdruck. Die «Ergänzung» zum ADR erwies sich bekanntlich als notwendig, weil sich aus den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges ergab, dass die bis-

herigen Vorschriften über den Wachtdienst nicht genügen und teilweise überhaupt nicht anwendbar sind, wenn es sich um die Sicherung wichtiger Objekte handelt, die der Gewalt und Listanwendung eines Gegners ausgesetzt sind. Im Jahre 1933, als das ADR entstand, wusste man noch wenig von der Tätigkeit der «fünften Kolonne», Sabotage, Fallschirmjägern, Luftlandtruppen und durchgebrochenen Panzerkolonnen. Diesen modernen Kampfmitteln und Verfahren, die, wie die Ereignisse bei den Kriegführenden zeigen, sich als ausserordentlich wirksam erwiesen haben, war mit den bisherigen Wachtmethoden mit Erfolg nicht beizukommen. Durch die «Ergänzung zum ADR» wurde denn auch eine bedeutend bessere, den modernen Kampfformen angepasste Organisation des Wachtdienstes geschaffen. Das Wesentliche dieser neuen Organisation — auf Einzelheiten ist hier nicht einzutreten — besteht darin, dass an Stelle der demonstrativen Repräsentation der alten Sicherungswache die «getarnte» Wache tritt. Das Ueberraschtwerden, dem die früher offen aufgestellte Schildwache nur zu oft selber ausgesetzt war, soll immer auf Seite des sich der Schildwache Nähernden liegen. Dieser Effekt wird vor allem dadurch erreicht, dass der Standort der Schildwache nicht immer derselbe ist und zudem in jedem Moment so gewählt sein soll, dass er von in die Nähe Kommenden nicht erkannt werden kann. Abgesehen von der richtigen geistigen Einstellung, die Gegenstand sorgfältiger Erziehung und Ausbildung sein muss, sind also zur Durchführung des modernen Sicherungswachtdienstes gewisse «äussere» Gegebenheiten unerlässlich. Zu diesen gehört neben der vorgeschriebenen zweckdienlichen Anordnung des Standortes selbstverständlich auch eine Bewaffnung, und zwar nicht irgend eine, sondern eine solche, die geeignet ist, einem Angriff blitzschnell zuzuvorkommen.

Dass die Sicherungswache auch im Luftschutz von Bedeutung sein kann, bedarf keiner weitem Begründung. Auch wir haben eine Reihe von wichtigen Objekten, die Gegenstand von Sabotage oder Angriffshandlungen bilden können. Man denke an KP, ALZ, Sanhst, Gerätemagazine, regionale Reparaturwerkstätten, Werkanlagen, Reservoirs, um nur die wesentlichsten in der von der «Ergänzung» geforderten Reihenfolge (Abstufung nach Wichtigkeit) aufzuzählen. Von der Unversehrtheit dieser Objekte hängt das reibungslose Funktionieren des Luftschutzdienstes und die Sicherheit der ganzen Bevölkerung derart ab, dass ihr Schutz durch Sicherungswachen eine absolute Notwendigkeit darstellt. Im Kriegsfall werden wir daher notwendigerweise Sicherungswachen organisieren müssen, für die dann aber, wie sich aus dem Gesagten ergibt, ausschliesslich bewaffnete Leute Verwendung finden können.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen:

1. Die Bestimmung der DA-Pol Ziff. 72, Abs. 2, wonach zum Wachtdienst auch Leute anderer, unbewaffneter Dienstzweige herangezogen werden können, ist dahin zu interpretieren, dass ohne Gewehr ausgerüstete Leute lediglich den Präsentier- und Verkehrswachtdienst, die ausserhalb des Kriegszustandes allerdings die ausschliesslichen Wachtdienstarten im Luftschutz bilden, ausüben können.
2. Sofern — was bei einer Kriegsverwicklung unseres Landes der Fall wäre — zum Schutze von Objekten gegen Angriffe irgendwelcher Art eine Sicherungswache notwendig ist, hat der diese anordnende Kommandant nicht nur darauf zu achten, dass hiefür ausschliesslich bewaffnete Leute verwendet werden, sondern auch dafür zu sorgen, dass diese Sicherungswache genau nach den Bestimmungen der «Ergänzung zum ADR» organisiert wird, insbesondere, dass die Bestimmungen über den (getarnten) Standort eingehalten werden. Kann der Kommandant diesen Anforderungen aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, dann verzichtet er auf das Aufstellen einer Sicherungswache mit eigenen Leuten. Er wird in diesem Falle sofort auf dem Dienstweg die nötige Hilfe beim zuständigen Militärkommando anfordern lassen. Wenn ein Dienst keine Halbheiten verträgt, dann bestimmt der Sicherungswachtdienst.
3. Wer eine Wache zu stellen hat, muss sich zunächst im klaren sein, welcher Art diese Wache sein soll. Bei unklarer Vorstellung über die Wachtart wird es unmöglich sein, diese richtig zu organisieren und die Befehle betr. Aufgabe, Verhalten und Ausrüstung dem Wachestehenden richtig zu erteilen. Kampf-befehle dürfen einzig in einem Sicherungswachtdienst enthalten sein, niemals in einem solchen für Präsentier- oder Verkehrswachen. Wie Major Locher in seinem erwähnten Aufsatz zutreffend ausführt, «reicht auch grössere Phantasie nicht aus, sich den Einsatz der Präsentier- oder Verkehrswache in irgend einer Form, mit Nahkampf- und Schiessaufträgen verflochten, vorzustellen». Die Vermischung von Präsentier-, Verkehrs- und Sicherungswachen ist nicht nur an sich etwas Unmögliches, sie verwirrt — worin das Gefährliche einer solchen Vermischung liegt — in unheilvoller Weise den zur Wache Befohlenen. «Der Soldat fühlt, dass sein Einsatz den gestellten Aufgaben rein technisch gar nicht gerecht werden kann.» Wenn daraus eine apathische innere Einstellung zum Wachtdienst und dementsprechend ein völlig gleichgültiges äusseres Verhalten beim Wachestehen resultieren, darf das nicht verwundern. Das aber muss unter allen Umständen vermieden werden.